

Terminverlängerung bis 01.07.2012

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben



Landkreis
Börde

Gemeinde
Hohe Börde
Bürgermeisterin, Frau Trittel
Bördestr. 8
39167 Irxleben

Gemeinde Hohe Börde

16. Dez. 2011

60.2
T. Suw...

Der Landrat

Dezernat II
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
2252-01/60.25 vom 26.10.2011
Mein Zeichen / Nachricht vom:
01.15.2.GHB. Informations-
recht.06

Datum:
15.12.2011
Sachbearbeiter/in:
Frau Barby

Haus / Raum:
307 a

Telefon / Telefax:
03904 7240-1209
03904 7240-5 1254

E-Mail:
Kommunalauf-
sicht@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Gerikestr. 104
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlo-
se Mitteilungen ohne elektroni-
sche Signatur

Sprechzeiten:

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00
Konto: 763 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Abwasserbeseitigung Ackendorf

Hier: Informationsrecht gemäß § 135 GO LSA

Sehr geehrte Frau Trittel,

mit Schreiben vom 29.09.2011 verwies ich auf die gesetzlichen Pflichtaufgaben gemäß § 78 Abs. 1 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA – vorher § 151 WG LSA). Danach ist die Gemeinde Hohe Börde zuständig für die Beseitigung des in Sammelgruben und Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der ordnungsgemäßen Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen.

Bis zur Gründung der Einheitsgemeinde war die Gemeinde Ackendorf zuständig; die Verwaltungsgemeinschaft besorgte die Aufgabe i. S. des § 77 Abs. 1 GO LSA.

Bereits mit den Nebenbestimmungen in der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes am 11.06.2007 ist der Gemeinde aufgetragen worden, die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers zu regeln und zu überwachen.

Unregelmäßigkeiten waren der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Gemeinde hat demzufolge alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen, u.a. die Sicherstellung der technischen Überwachung durchzuführen.

Sie hat hierfür auch die personellen Voraussetzungen zu schaffen.

Aus Ihrer Berichterstattung vom 26.10.2011 schlussfolgere ich, dass die Gemeinde die ihr obliegenden gesetzlichen Pflichten zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung bisher nicht umfassend wahrnimmt.

Das Wassergesetz regelte bereits vor deren Änderung zum 01.04.2011 die Zuständigkeit der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Abwasserversorgung.

Mit der Änderung des Wassergesetzes wurde zusätzlich aufgenommen, dass den Gemeinden u.a. die Aufgabe der Überwachung obliegt und sie die damit verbundenen Kosten nach KAG-LSA geltend machen können.

Ich mache hiermit von meinem Informationsrecht gemäß § 135 GO LSA Gebrauch und bitte Sie, mir die bisherige und künftige Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wassergesetz aus Sicht der Verwaltung darzulegen.

Darüber hinaus bitte ich um Information darüber, in welcher Form bisher die Abfuhr des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen abgewickelt wurde und wie die Überwachung durch die Gemeinde, insbesondere die Feststellung des Bedarfs der Entsorgung, erfolgte.

Weiterhin teilten Sie mir mit, dass Sie beabsichtigen, die Kosten der Überwachung der Kleinkläranlagen über die Verwaltungskostensatzung geltend zu machen.

In den allgemeinen Verwaltungsgebührensatzungen sind jedoch nur die Gebühren und Auslagen zu regeln, denen allgemeine Verwaltungshandlungen zu Grunde liegen und wofür kein Spezialgesetz Anwendung findet.

Im Fall der Abwasserbeseitigung im Ortsteil Ackendorf regelt der § 78 WG LSA (Spezialgesetz) jedoch die Kostenerstattung im Sinne von § 5 Abs. 2 und 2a KAG-LSA.

Somit sind die Kosten der Verwaltung sowie sonstige Kosten in die Kalkulation der Gebühr für die Klärschlamm Entsorgung einzubeziehen und in der Satzung über die Entsorgung von Abwasser zu regeln. Dies bitte ich zu beachten.

Weiterhin verweise ich darauf, dass die Satzung vom 29.03.2004 nicht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 78 WG LSA sowie § 5 KAG-LSA entspricht und somit dringend an die gesetzlichen Anforderungen anzupassen ist.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Bereits in der Überschrift der Satzung sollte zum Ausdruck kommen, dass es sich nicht nur um die „technische“ Satzung zur Abwasserbeseitigung, sondern auch um die Satzung zur Gebührenerhebung handelt. (Abwasserbeseitigungs- **und** Gebührensatzung)

In der Präambel sind die gesetzlichen Grundlagen des WG LSA zu aktualisieren.

Die Mindestbestandteile nach § 2 Abs. 1 KAG LSA sind in der Satzung enthalten. Allerdings fehlt eine dem § 13a KAG LSA entsprechende Billigkeitsregelung. Ebenso fehlen Regelungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, sowohl nach § 6 Abs. 7 GO LSA (Verstöße gegen allgemeine Gebote bzw. Verbote der Satzung) als auch nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA (Verstöße gegen Vorschriften zur Sicherung der Abgabenerhebung).

Gemäß § 78 Abs. 1 WG LSA obliegt die Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung – und damit auch die Aufgabe der Beseitigung des in Sammelgruben (SG) und Kleinkläranlagen (KKA) anfallenden Schlammes – der Gemeinde Hohe Börde. Damit hat die Gemeinde auch die Entleerung der Sammelgruben und Kleinkläranlagen zu überwachen.

Um dies gewährleisten zu können, kann die Beauftragung zur Abfuhr nicht wie in § 5 Abs. 2 der Satzung geregelt durch den Grundstückseigentümer selbst, sondern **nur durch die Gemeinde** (nach vorheriger Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer) erfolgen. Der § 5 Abs. 2 der Satzung ist daher entsprechend zu ändern.

Der § 13 „Andere Berechtigte und Verpflichtete“ regelt, dass **alle** in der Satzung vorgesehenen **Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer** entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer u. s. w. gelten. Diese Vorschrift wirkt sich (ob nun beabsichtigt oder nicht) auf den eigentlich korrekt formulierten § 12 Abs. 2 (Gebührenpflichtiger) aus, der dadurch unkonkret und damit rechtsunsicher wird.

Gemäß Beschluss des OVG LSA vom 15.01.2009 (4 L 9/08) ist eine alternative Bestimmung in der Satzung schon vom Ansatz her nicht zulässig, denn es darf nicht dem Anwender der Norm (Verwaltung) überlassen bleiben, in welchen Fällen der tatsächliche Benutzer und in welchen Fällen der Eigentümer Gebührenschuldner sein soll. Der § 13 ist entsprechend zu überarbeiten.

Über den Stand der Überarbeitung der Abwassersatzung bitte ich ebenfalls zu berichten.

Für die Berichterstattungen habe ich mir den **05.01.2012** vorgemerkt.

Im Auftrag

Barby

Barby

Sachbearbeiterin